

Erläuterungen zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig

Die im Nachfolgenden aufgeführten Erläuterungen beziehen sich auf die Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig, die am 1. Januar 2013 in ihrer Neufassung in Kraft getreten sind.

Die Förderung gemäß den Sportförderrichtlinien muss sportlichen Zwecken dienen. Förderfähig sind somit Maßnahmen, die unmittelbar mit der Ausübung von Sport verbunden sind. Grundsätzlich nicht sportlichen Zwecken dienen Maßnahmen, die das Zusammenleben innerhalb des Vereins in den Vordergrund stellen. Als Beispiel gilt der Betrieb einer Vereinskantine bzw. einer gewerblich betriebenen Gaststätte.

Als Sportstätte werden sämtliche Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen, bezeichnet.

Eine Förderung kann für den Bau, die Erweiterung und die Instandsetzung von Sportstätten sowie von Teilen von Sportstätten erfolgen. Maßnahmen, die keinen Sportbezug haben, können nicht gefördert werden (siehe Abs. 1). Maßnahmen an Dach und Fach können aber grundsätzlich bezuschusst werden. Sofern bspw. Dach-, Fassaden- oder Elektroarbeiten notwendig werden, die sowohl einen sportlichen Zwecken dienenden Gebäudeteil wie Sanitär- und Umkleieräume, als auch einen nicht sportlichen Zwecken dienenden Gebäudeteil (z. B. Vereinskantine) betreffen, kann eine solche Maßnahme bezuschusst werden.

Die Sportförderrichtlinien sehen grundsätzlich eine Antragsfrist bis zum 15. März eines Jahres vor. Der Grundsatz bezieht sich vor allem auf planbare und vorhersehbare Maßnahmen. Förderungen für unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere bei Schadensfällen, können auch nach Verstreichen der Antragsfrist beantragt werden. Sofern ein Bedarf anerkannt wird, ist eine Förderung im laufenden Haushaltsjahr in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln noch möglich.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten bzw. Gesamtausgaben. In Fällen, in denen ein nicht unwesentlicher Teil an Eigenarbeit durch den Verein erbracht werden soll, der im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans nicht eingebracht werden kann, kann die Stadt Braunschweig das besondere Engagement an ehrenamtlicher Arbeit durch einen über die Regel hinausgehenden Zuschuss würdigen. Im Kosten- und Finanzierungsplan anzuerkennende Arbeitsleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern, die unmittelbar mit der Umsetzung der Maßnahme verknüpft sind. Sie können anerkannt werden, sofern sie dem Verein als Kosten entstehen (bis zu 15,- Euro pro Stunde) und belegt werden.

Die Entscheidung über eine Zuschussgewährung für beantragte Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt nach unterschiedlichen Prioritäten. Vorrangig bezuschusst wird der Erhalt der bestehenden Sportstätteninfrastruktur, wobei notwendige Maßnahmen auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr (bspw. defekte Versorgungsleitungen in Funktionsgebäuden, Einsturzgefahr von An- und Aufbauten insbesondere bei vorliegenden Mängelprotokollen anerkannter Prüfstellen) in Prioritätsstufe 1 und sonstige Instandsetzungen in Prioritätsstufe 2 eingeordnet werden. Eine Instandsetzung im Sinne der Sportförderrichtlinien ist grundsätzlich eine Reparatur und hat das Ziel, das defekte Objekt wieder in den ursprünglichen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen.

Neben dem Bau, der Erweiterung und der Instandsetzung von Sportstätten sowie von Teilen von Sportstätten können auch Sportgeräte (nachrangig zu Instandsetzungsmaßnahmen, Prioritätsstufe 3) gefördert werden. Sportgeräte dienen unmittelbar zur Ausübung des Sports bzw. sind für die Ausübung des Sports notwendig. Sofern ein Gerät für die Trainingsmethodik einer Sportart anerkannt, üblich und für ein geeignetes Training notwendig ist, kann auch dieses im Sinne der Sportförderrichtlinien als Sportgerät anerkannt werden.

In der 4. Prioritätsstufe kann die bauliche Erweiterung (bspw. ein Anbau) und der Neubau von Sportstätten gefördert werden.

Von der Instandsetzung ist die Instandhaltung und laufende Unterhaltung von Sportstätten abzugrenzen. Diese wird gemäß der Sportförderrichtlinien im Rahmen der Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten gefördert. Die Instandhaltung und laufende Unterhaltung zielt grundsätzlich auf den Erhalt des funktionstüchtigen Zustands ab. Dazu zählt bspw. die Reinigung von Sportstätten (Sporthallen, Sportbodenfläche, Laufbahnen, leichtathletische Anlagen, Frühjahrsüberholung von Tennisplätzen) und Teilen von Sportstätten wie Sportfunktionsgebäuden (Reinigung von Sanitär- und Umkleidebereichen). Weiterhin sind Wartungen, Funktions- und Sicherheitsüberprüfungen von Sportstätten (bspw. Schießstandüberprüfungen nach dem Waffengesetz, Elektro- und Heizungsanlagen insbesondere Überprüfungen gem. Bundesimmissionsschutzverordnung) sowie von Teilen von Sportstätten im Sinne der Sportförderrichtlinien förderfähig. Zur laufenden Unterhaltung gehören ebenso einfache Schönheitsreparaturen wie Anstriche, einfache Ausbesserungen, Entfernung von Schimmelbildung und der Austausch von Leuchtmitteln bei Funktionsgebäuden und Trainingsbeleuchtungsanlagen.

Eine spezielle Regelung im Rahmen der Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten stellt die Pflege von Rasenspielfeldern gemäß der verbindlichen Vorgabe der Pflegepläne dar. Die für die Unterhaltung von Rasenspielfeldern förderfähigen Maßnahmen ergeben sich aus den jeweiligen Pflegeplänen. Alle sich daraus ergebenden notwendigen Ausgaben für Personal, Maschinen, Material und Betriebsstoffe können im Rahmen der Nachweisführung anerkannt werden. Neben der Möglichkeit unmittelbar anfallende Kosten geltend zu machen, können die Kosten für angeschaffte Maschinen und Geräte auch über eine entsprechende Nutzungsdauer über mehrere Jahre hinweg abgeschrieben werden und der jährliche Werteverzehr somit im Verwendungsnachweis aufgeführt werden. Die Nutzungsdauer und der damit verbundene Abschreibungssatz richtet sich nach der Abschreibungstabelle „Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Niedersachsen“. Die Abschreibungstabelle kann beim Sportreferat angefordert werden.

Von der laufenden Unterhaltung von Sportstätten und Teilen von Sportstätten sind die Kosten für den allgemeinen Sportstätten- und Vereinsbetrieb abzugrenzen. Diese stellen auch zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne der Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten dar. Davon betroffen sind vor allem Energieverbräuche (Strom, Wasser, Gas, Öl, Fernwärme).

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben wie Mieten und Pachten, öffentliche Abgaben, Ausgaben für Versicherungen, Bürobedarf, Spielfeldmarkierungen, Werbe- und Marketingmaßnahmen und Verwaltungskosten. Darüber hinaus werden Ausgaben für den Betrieb einer Vereinskantine bzw. einer gewerblich betriebenen Gaststätte nicht anerkannt.

Die Förderung des Vereinssportbetriebes ist möglich bei Teilnahme an Meisterschaften (Endrundenteilnahme nach vorhergehender Qualifikation, kein reiner Ligabetrieb) und sonstigen bedeutenden Veranstaltungen, bei der Ausrichtung von Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, zur Förderung von Leistungsgemeinschaften, Leistungszentren, Landes- und Bundesstützpunkten sowie bei Vereinszusammenschlüssen. Der Antrag muss rechtzeitig eingehen, das heißt vor Teilnahme an der betreffenden Meisterschaft sowie vor Durchführung einer Veranstaltung, damit ausreichend Zeit verbleibt, den Antrag zu prüfen. Die Durchführung einer Sportveranstaltung kann nur bezuschusst werden, wenn der Antrag erkennen lässt, dass es sich um eine herausragende Veranstaltung handelt und ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt, der eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Veranstaltung belegt. Eine Förderung kommt mit max. 50 % der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten erst in Betracht, wenn der Antragsteller alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

In den Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig erweitert bzw. neu aufgenommen wurden Fördertatbestände zur Förderung von Vereinszusammenschlüssen und der Förderung des Jugendsports. Damit sollen zum einen Vereinen Anreize gegeben werden, Zusammenschlüsse herbeizuführen und Kooperationen einzugehen, zum anderen kann ehrenamtliches Engagement im Bereich des Jugendsports durch das Herausstellen der besonderen Bedeutung projektbezogen gefördert werden.